

Pensionierung

Die wichtigsten Fragen und Antworten



Business-Bereich

Management

Personal

Führung

Erfolg & Karriere

Kommunikation

Marketing & Vertrieb

Finanzen

IT & Office

Sofort-Nutzen

Sie erfahren:

- welche Möglichkeiten für die Alterspensionierung bestehen.
- welche finanziellen Konsequenzen mit einer vorzeitigen Pensionierung verbunden sind.
- wie die Zeit bis zum AHV-Alter finanziert werden kann.
- wie es um die Ansprüche vorzeitig Pensionierter gegenüber der Arbeitslosenversicherung steht.
- welche Leistungen den Hinterlassenen bei vorzeitiger Pensionierung zukommen.

Sie können:

- umfassend über die Altersvorsorge Auskunft geben.
- über Vor- und Nachteile einer vorzeitigen Pensionierung informieren.
- die Wahl zwischen Renten- und Kapitaleistung erleichtern.
- Möglichkeiten zur finanziellen Absicherung nach der vorzeitigen Pensionierung aufzeigen.
- auch in schwierigen Fällen Entscheidungshilfen geben.

Autor

René Mettler

eidg. dipl. Versicherungsfachmann

René Mettler arbeitete über zwanzig Jahre lang in Schadensabteilungen von Versicherungsgesellschaften. Seit 2002 ist er selbstständiger Berater für verunfallte und erkrankte Personen in Versicherungs- und Leistungsfällen. Seine Schwerpunkte sind Sozialversicherungsrecht, berufliche und soziale Rehabilitation sowie Versicherungsansprüche aus Privat-, Haftpflicht- und Sozialversicherungen. René Mettler ist ist regelmässiger Autor unserer Publikationen.



Impressum

WEKA Business Dossier

Pensionierung – Die wichtigsten Fragen und Antworten

Projektleitung: Sabine Bernhard
Satz: Peter Jäggi
Korrektur: Margit Bachfischer M.A., Bobingen

WEKA Business Media AG
Hermetschloostrasse 77
8048 Zürich
Tel. 044 434 88 34
Fax 044 434 89 99

info@weka.ch
www.weka.ch
www.weka-library

8. Auflage 2021 (Stand der Rechtsprechung: 1.1.2021)

VLB – Titelaufnahme im Verzeichnis Lieferbarer Bücher:
ISBN: 978-3-297-00830-0

© WEKA Business Media AG, Zürich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.

Inhalt

Pensionierung – Die wichtigsten Fragen und Antworten

Die Kennzahlen 2021	5
1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?	6
Wer kann sich vorzeitig pensionieren lassen?	6
Welche Altersleistungen sind vorgesehen?	7
Wie sicher ist meine BVG-Altersrente?	8
Werden meine Altersrenten der Teuerung angepasst?	8
Habe ich Anspruch auf eine Abgangsentschädigung aus Arbeitsvertrag?	9
Wie berechnen sich die Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung?	9
Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für die vorzeitige Pensionierung entscheiden?	11
2. Kann statt der Rentenleistungen auch der Kapitalbezug gewählt werden?	11
Welche Möglichkeiten für einen Kapitalbezug bestehen?	11
Was gilt es bei einem Kapitalbezug zu bedenken?	11
Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für einen Kapitalbezug entscheiden?	13
3. Kann ein Säule-3a-Guthaben zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung beigezogen werden?	13
Zu welchem Zeitpunkt kann ich mein Säule-3a-Guthaben beziehen?	13
Was ist mit meinen Freizügigkeitskonten?	14
Was ist beim Bezug einer Erlebensfallsumme aus einer Lebensversicherung der freien Säule 3b zu beachten?	14
Wie wird das persönliche Vorsorgeziel erreicht?	15
Exkurs: Wohneigentum	15
4. Welche finanziellen Belastungen bringt eine vorzeitige Pensionierung sonst mit sich?	17
Sind BVG-Altersrenten und allfällige Überbrückungsrenten steuerpflichtig?	17
Was ist bei einer freiwilligen Einzahlung meines Arbeitgebers in die Vorsorgeeinrichtung zu beachten?	17
Sind nach einer vorzeitigen Pensionierung noch AHV-Beiträge zu bezahlen?	18
5. Kann ich mich trotz Arbeitsunfähigkeit vorzeitig pensionieren lassen?	21
Was bedeutet Invalidität?	21
Welche Leistungen erhalte ich bei Invalidität?	23
Kann ich mich bei Teilinvalidität vorzeitig pensionieren lassen?	23

6.	Kann ich nach einer vorzeitigen Pensionierung Arbeitslosenentschädigungen beziehen?	25
	Welche Ansprüche habe ich bei einer freiwilligen vorzeitigen Pensionierung?.....	25
	Was ist eine unfreiwillige vorzeitige Pensionierung?.....	25
	Welche Ansprüche habe ich, wenn ich unfreiwillig vorzeitig pensioniert wurde?	27
	Ausblick Überbrückungsleistungen	29
7.	Welche Ansprüche bestehen, wenn ich eine vorzeitige Pensionierung ablehne?	30
	Kann ich zu einer vorzeitigen Pensionierung gezwungen werden?	30
	Wie berechnet sich die Austrittsleistung?.....	30
	Wofür verwende ich die Austrittsleistung?.....	31
	Kann ich die Austrittsleistung auch in bar beziehen?	31
	Lohnt sich der Abschluss einer Lebensversicherung mit Einmalprämie?.....	32
	Was ist bei Freizügigkeitskonten zu beachten?	32
8.	Wie weiter nach der vorzeitigen Pensionierung?	33
	Kann ich nach der vorzeitigen Pensionierung weiterhin erwerbstätig bleiben?.....	33
	Darf ich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen?.....	34
9.	Ist auch ein Aufschub der Pensionierung möglich?	34
	Kann ich die AHV-Rente auch aufschieben?	34
	Darf ich in der Säule 3a auch nach der Pensionierung weitersparen?.....	35
	Kann ich das Guthaben auf meinem Freizügigkeitskonto auch nach Erreichen der AHV-Altersgrenze beziehen?	36
	Wie ist in meinem Todesfall für meine Hinterbliebenen gesorgt?	36
10.	Checkliste: Vorzeitige Pensionierung	37
11.	Stichwortregister	38

Die Kennzahlen 2021

AHV

	bis 31.12.2020		seit 1.1.2021	
volle monatliche Minimalrente:	CHF	1185.–	CHF	1195.–
volle monatliche Maximalrente:	CHF	2380.–	CHF	2390.–
Plafond für Ehegatten/eingetragene Partner:	CHF	3555.–	CHF	3585.–

Berufliche Vorsorge (BVG)

	bis 31.12.2020		seit 1.1.2021	
Mindestjahreslohn:	CHF	21 330.–	CHF	21 510.–
minimaler koordinierter Lohn:	CHF	3 555.–	CHF	3 585.–
Koordinationsabzug:	CHF	24 885.–	CHF	25 095.–
oberer Grenzbetrag des Jahreslohns:	CHF	85 230.–	CHF	86 040.–
maximal versicherter Jahreslohn nach BVG:	CHF	60 435.–	CHF	60 945.–
maximal versicherbarer Lohn:	CHF	852 300.–	CHF	860 400.–

Säule 3a

	bis 31.12.2020		seit 1.1.2021	
bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung:	CHF	6 826.–	CHF	6 883.–
ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung:	CHF	34 128.–	CHF	34 416.–

1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?

AHV und berufliche Vorsorge (BVG) kennen grundsätzlich das Rentenalter 65 für Männer und 64 für Frauen. Die AHV-Altersrente kann um höchstens zwei Jahre vorbezogen oder um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Was bezüglich der Pensionskassenansprüche gilt, regelt ausschliesslich das Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Dieses kann ein früheres Rücktrittsalter und/oder eine vorzeitige Pensionierung vorsehen.

Der Wunsch nach einer vorzeitigen Pensionierung kann vom Arbeitnehmenden oder vom Arbeitgeber ausgehen. Vorzeitig bedeutet, dass die Pensionierung vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters erfolgt.

Der Arbeitnehmende will vor allem wissen, wie seine finanzielle Zukunft aussieht. Dafür massgebend sind drei Faktoren:

- das Reglement der Vorsorgeeinrichtung,
- seine eigene Vermögenssituation und schliesslich
- sein gewünschter Lebensstandard nach der Pensionierung.

Wer kann sich vorzeitig pensionieren lassen?

Die vorzeitige Pensionierung ist nicht gesetzlich garantiert. Massgebend ist einzig das Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Dieses muss die vorzeitige Pensionierung ausdrücklich vorsehen. Ohne reglementarische Bestimmung gilt automatisch das ordentliche AHV-Alter auch als Rücktrittsalter in der beruflichen Vorsorge (BVG).

Das Reglement kann die vorzeitige Pensionierung oder Teilpensionierung frühestens ab Alter 58 vorsehen.

Reglementarisch vorgesehen werden kann auch eine schrittweise Teilpensionierung. Ein schrittweiser Altersrücktritt bietet nicht nur einen harmonischen Übergang in den Lebensabend, sondern bietet auch finanzielle Vorteile. Der Arbeitnehmende kann einen Teil seiner Altersleistungen beziehen und für ein reduziertes Pensum weiterhin erwerbstätig bleiben. Für den Teil seiner Erwerbstätigkeit bleibt er weiterhin BVG-versichert und kann sein Altersguthaben weiterhin äufnen.

Beispiel



Bei jedem Schritt wird der Beschäftigungsgrad jeweils um mindestens 20% reduziert. Zwischen zwei Schritten muss mindestens ein Jahr liegen. Der versicherte Lohn wird proportional zur Erwerbsaufgabe herabgesetzt.

Hinweis



Das Reglement kann auch vorsehen, dass bei versicherten Personen, die ihr Arbeitspensum um höchstens die Hälfte reduzieren, deren bisheriger versicherter Verdienst bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weiter versichert bleibt. Die Beitragsparität kann in diesen Fällen nur mit Zustimmung des Arbeitgebenden vorgesehen werden.

Welche Altersleistungen sind vorgesehen?

Die **AHV-Rente** berechnet sich aufgrund des durchschnittlichen Einkommens, welches die versicherte Person zwischen dem Jahr, welches der Vollendung des 20. Altersjahrs folgte, bis Ende des Kalenderjahrs vor der Pensionierung erzielt hat. Dieses wird der Teuerung Rechnung tragend aufgewertet, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass frühere Einkommen heute höher ausfallen würden. Zusätzlich berücksichtigt werden für die Jahre der Kindererziehung Erziehungsgutschriften. Diese werden vom Kalenderjahr an gewährt, welches der Geburt des ersten Kindes folgt, und zwar bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr erreicht. Die Erziehungsgutschriften werden bei verheirateten Versicherten hälftig in die Berechnung einbezogen.

Beispiel



Beispiel (Mann, Jahrgang 1956, ein Kind):

Summe aller Erwerbseinkommen	CHF 1 500 000.–	
Aufwertung 1.084		CHF 1 626 000.–
Erziehungsgutschriften bei einem Kind: 16 × CHF 43 020.– : 2 =		<u>CHF 344 160.–</u>
Total		CHF 1 970 160.–
bei ordentlicher Pensionierung, geteilt durch 44	CHF	44 777.–
entspricht einer monatlichen Rente von	CHF	1 855.–

Das Splitting, also die Aufteilung der Einkommen während der Ehe, erfolgt erst zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls des zweiten Ehegatten. Es kommt zu einer Neuberechnung der Rente. Die beiden Renten von Ehegatten dürfen zusammen monatlich höchstens CHF 3585.– (Stand: 2021) betragen.

Einfluss auf die Altersrente haben fehlende Beitragsjahre, z. B. wegen Auslandsaufenthalt ohne Beitritt zur freiwilligen AHV/IV. Solche Jahre bewirken eine Kürzung um $\frac{1}{44}$. Fehlende Beitragsjahre können lediglich für die vergangenen fünf Jahre aufgefüllt werden. Dabei zu beachten gilt, dass Beitragsjahre bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem die versicherte Person das 20. Altersjahr erreicht und die Beitragsmonate im Kalenderjahr der Pensionierung zur Deckung von Beitragslücken beigezogen werden. Zudem besteht ein Anspruch auf sogenannte Gratisjahre. Auskunft über den voraussichtlichen Anspruch auf AHV-Altersteilungen gibt eine Vorausberechnung der AHV-Altersrente. Eine solche kann bei der zuständigen Ausgleichskasse verlangt werden (www.ahv-iv.info). Eine solche Vorausberechnung der AHV-Rente erfolgt aber immer ohne Gewähr und berücksichtigt, solange bei verheirateten Personen noch kein Leistungsfall eingetreten ist, das Splitting nicht.

1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?

Die **BVG-Altersleistung** dagegen berechnet sich im Betragsprimat aufgrund des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Pensionierung. Das Altersguthaben ergibt sich aus der Summe der Eintrittsleistung, sämtlicher Altersgutschriften und Einkäufe samt Zinsen. Im Vorsorgeausweis wird dies jeweils projiziert ausgewiesen, d. h., der Berechnung liegt der aktuelle gesetzliche Mindestzinssatz zugrunde.

Bei Rentenzahlungen nach Erreichen des AHV-Alters beträgt die Rente 6,8% des Altersguthabens, d. h., pro CHF 100 000.– Altersguthaben beträgt die Jahresrente CHF 6800.–.

Das Reglement kann bei überobligatorischen Leistungen auch einen tieferen Rentenumwandlungssatz vorsehen.

Im Leistungsprimat dagegen bestimmt das Reglement die Höhe der Altersleistungen, abhängig vom versicherten Lohn und der Dienstjahre. Fehlende Beitragsjahre oder fehlende Einkäufe führen zu einer Kürzung der reglementarischen Altersrente.

Wie sicher ist meine BVG-Altersrente?

Die Finanzkrise hat auch die Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG) nicht verschont. Umso bedeutsamer ist die Bestimmung im BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtungen eine allfällige Unterdeckung selbst zu beheben und entsprechende Sanierungsmassnahmen vorsehen müssen. Von Unterdeckung spricht man, wenn die Guthaben der Vorsorgeeinrichtung nicht ausreichen, sämtliche Verpflichtungen zu decken.

Gesetzlich vorgesehen ist, dass die Sanierungsmassnahmen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts sein müssen. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Zu den gesetzlich vorgesehenen Sanierungsmassnahmen gehört auch, von Rentenbezügern einen Beitrag zu erheben. Die Erhebung eines solchen Beitrags ist allerdings auf den Teil beschränkt, der in den letzten zehn Jahren vor der 1. BVG-Revision per 1.1.2005 durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität der obligatorischen Versicherung erhoben werden. Auf Versicherungsleistungen, welche über die Leistungen der obligatorischen Vorsorge hinausgehen, darf er nur dann erhoben werden, wenn eine entsprechende reglementarische Grundlage vorhanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet. Gekürzt werden können also lediglich Erhöhungen der ursprünglich entstandenen Rente (im Besonderen durch Teuerungszulagen).

Werden meine Altersrenten der Teuerung angepasst?

Die **AHV-Altersrenten** werden alle zwei Jahre der Teuerung angepasst, letztmals per 1. Januar 2021.

Das **BVG** kennt in Bezug auf die Altersrenten keine obligatorischen Teuerungsanpassungen. Es überlässt die Teuerungsanpassungen vielmehr dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung und den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung.

Habe ich Anspruch auf eine Abgangsentschädigung aus Arbeitsvertrag?

Endet das Arbeitsverhältnis eines mindestens 50 Jahre alten Arbeitnehmenden nach 20 oder mehr Dienstjahren, hat ihm der Arbeitgeber eine Abgangsentschädigung zu entrichten. Die Höhe der Abgangsentschädigung wird durch schriftliche Abrede, Normalarbeits- oder Gesamtarbeitsvertrag (GAV) bestimmt, darf aber den Betrag nicht unterschreiten, welcher dem Lohn des Arbeitnehmenden für zwei Monate entspricht. Ist die Höhe der Entschädigung nicht bestimmt, so ist sie vom Richter unter Würdigung aller Umstände nach seinem Ermessen festzusetzen, darf aber den Betrag nicht übersteigen, welcher dem Lohn des Arbeitnehmenden für acht Monate entspricht.

Erhält der Arbeitnehmende Leistungen von einer Personalfürsorgestiftung, so können sie von der Abgangsentschädigung abgezogen werden, soweit die Leistungen vom Arbeitgeber oder aufgrund seiner Zuwendungen finanziert worden sind.

Mehr als 20 Jahre nach Inkrafttreten des BVG spielt diese Regelung in der Praxis kaum mehr eine Rolle, weil die Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge (BVG) in der Regel wesentlich mehr als die Abgangsentschädigung betragen.

Von Bedeutung sind Abgangsentschädigungen vor allem bei Arbeitnehmenden, deren Jahreseinkommen die Eintrittsschwelle für die berufliche Vorsorge (BVG) nicht erreichen oder lediglich knapp überschreiten.

Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes Jahr, in dem der Arbeitnehmende nicht in der beruflichen Vorsorge (BVG) versichert war, bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom beitragspflichtigen AHV-Lohn ausgenommen. Die Ausnahme vom beitragspflichtigen Lohn setzt nicht voraus, dass der Arbeitnehmende eine gewisse Altersgrenze überschritten hat, dass er eine bestimmte Anzahl Dienstjahre aufweist oder dass er während der Tätigkeit für den Arbeitgeber überhaupt nie in der beruflichen Vorsorge versichert war. Von dieser Ausnahmerebestimmung profitieren auch Personen, die aufgrund eines schwankenden Arbeitspensums nur während einzelner Jahre der beruflichen Vorsorge unterstanden.

Die Höhe der beitragsfreien Leistung ist nach der Anzahl der fehlenden Versicherungsjahre abgestuft. Pro fehlendes Versicherungsjahr kann ein Betrag in der Höhe der Hälfte der monatlichen Mindestrente der AHV (CHF 597.50 [Stand: 2021]) vom massgebenden Lohn ausgenommen werden.

Wie berechnen sich die Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung?

Eine Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter führt aus zwei Gründen zu einer lebenslänglich gekürzten Altersrente.

Einerseits steht für die Berechnung der Altersrente wegen der verkürzten Beitragsdauer ein kleineres Alterskapital zur Verfügung, und andererseits wird der Umwandlungssatz pro Vorbezugsjahr gekürzt. Die Kürzung des Umwandlungssatzes ist im Vorsorgereglement geregelt. Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz häufig um rund 0,2% für jedes Jahr gesenkt, um welches

1. Wie steht es um die finanzielle Absicherung im Rentenalter?

die Pensionierung vorgezogen wird. Die Regelungen für die vorzeitige Pensionierung gelten auch bei schrittweisem oder teilweisem Bezug der Rente oder des Kapitals.

Beispiel



Jahr	Alterskapital in CHF	Umwandlungssatz	Rente in CHF
vorzeitige Pensionierung am 1. Juli 2021	484 380	6,60%	31 969
Pensionierung bei Erreichen des AHV-Rentenalters am 1. Juli 2022	500 000	6,80%	34 000

Mann Jahrgang 1957, Verzinsung 1,25%, koordinierter Lohn CHF 74 675. –, Kürzung des Umwandlungssatzes um 0,2% (massgebend ist das Reglement der Pensionskasse).

Im vorliegenden Berechnungsbeispiel für den Vorbezug um ein Jahr ergibt sich eine Kürzung der lebenslänglichen Rente um knapp 6%. Diese Kürzung kann je nach Reglement tiefer, aber auch höher ausfallen.

Sieht die Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung vor, gewährt sie während der Vorbezugsdauer gelegentlich zusätzlich zur Altersrente sogenannte [AHV-Überbrückungsrenten](#).

Die Leistungen aus BVG werden mit den Leistungen der 1. Säule koordiniert, d. h., sie sollen zusammen mit deren Leistungen die angemessene Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards absichern. Da bei einer vorzeitigen Pensionierung noch keine Leistungen der AHV fällig werden, fehlt während der Vorbezugsdauer ein massgeblicher Teil des Alterseinkommens. Die AHV-Überbrückungsrente dient dazu, diese Vorsorgelücke zu schliessen.

Vorbezug der AHV-Altersrente

Der Vorbezug der AHV-Altersrente ist frühestens zwei Jahre vor dem AHV-Alter (Männer Alter 63, Frauen Alter 62) möglich. Die lebenslängliche Kürzung macht 6,8% pro Vorbezugsjahr aus, für zwei Jahre also 13,6%.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung macht es in der Regel wenig Sinn, diese durch den Vorbezug der AHV-Altersrente mitzufinanzieren. Die bis zum ordentlichen AHV-Alter bestehende AHV-Beitragspflicht ist in die finanziellen Überlegungen mit einzubeziehen. Diese weiterhin andauernde Beitragspflicht hat keine rentenerhöhende Funktion mehr.

Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente regelt das Vorsorgereglement. Dieses kann auch vorsehen, dass ein Teil der Zusatzrente durch den Vorsorgenehmenden (also den Arbeitnehmenden) mitfinanziert wird, entweder durch einen Einkauf oder eine zusätzliche Kürzung der Altersrente. Sieht das Reglement eine teilweise Finanzierung durch den Vorsorgenehmenden durch einen Einkauf vor, kann dazu auch ein allfälliges Guthaben in der Säule 3a beigezogen werden.

Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für die vorzeitige Pensionierung entscheiden?

Die Frist und die Formalitäten, welche für eine vorzeitige Pensionierung zu beachten sind, regelt ausschliesslich das Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Dies ist unbedingt zu beachten.

2. Kann statt der Rentenleistungen auch der Kapitalbezug gewählt werden?

Welche Möglichkeiten für einen Kapitalbezug bestehen?

Das Gesetz sieht lediglich vor, dass ein Viertel des obligatorischen Altersguthabens als Kapital bezogen werden kann. Das Reglement kann aber auch den Bezug eines höheren Anteils der gesamten Altersleistung als Kapital vorsehen, auch im Falle einer vorzeitigen Pensionierung.

Kapitalbezug nach einem Einkauf

Bei einem Einkauf während der letzten drei Jahre vor der Pensionierung kann dessen Betrag zuzüglich der Zinsen nicht als Kapital bezogen werden.

Das Bundesgericht hat 2010 entschieden, dass versicherte Personen bei Verletzung dieser Sperrfrist steuerlich so gestellt werden, wie wenn sie keinen Einkauf getätigt hätten (2C_658/2009). Damit hat es die Mitteilung des BSV zur beruflichen Vorsorge, Nr. 88, in steuerrechtlicher Hinsicht für nicht verbindlich erklärt.

Die Kantone können bei geringfügigen Einkaufsbeträgen auf eine Verweigerung oder Aufrechnung verzichten. Damit sollen insbesondere Fälle berücksichtigt werden, in denen eine versicherte Person monatlich Einkaufsbeiträge vom Lohn abziehen lässt.

Was gilt es bei einem Kapitalbezug zu bedenken?

Der Bezug des gesamten Kapitals ist meist nur zu empfehlen, wenn im Todesfall keine Hinterlassenenrenten, im Besonderen an den überlebenden Ehegatten, fällig werden, oder die Vermögenssituation finanzielle Unabhängigkeit bis ins hohe Alter garantiert.

2. Kann statt den Rentenzahlungen auch der Kapitalbezug gewählt werden?

Zu beachten gilt auch, dass für Kinder, welche zum Zeitpunkt der Pensionierung das 18. Altersjahr oder, sofern in Ausbildung, das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, zusätzlich zur Altersrente eine Kinderrente ausgerichtet wird, welche 20% der Altersrente ausmacht. Diese Zusatzrente entfällt, wenn der Kapitalbezug gewählt wird.

Hinterlassenenleistungen

Im Todesfall des Altersrentners richtet die Vorsorgeeinrichtung dem überlebenden Ehegatten bis ans Lebensende eine Witwen- oder Witwerrente aus, welche 60% der Altersrente ausmacht. Voraussetzung ist, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Das Vorsorgereglement kann auch vorsehen, dass Rentenleistungen an den Konkubinatspartner ausgerichtet werden. Zu beachten sind unbedingt die Voraussetzungen, welche das Reglement vorsieht, im Besonderen die rechtzeitige Anmeldung des Konkubinats und dessen formalen Voraussetzungen.

Zusätzlich zur Rente an den überlebenden Ehegatten erhalten auch Kinder bis 18 Jahre oder, wenn in Ausbildung, bis 25 Jahre eine Waisenrente.

In der Praxis wird häufig der obligatorische Anteil des Altersguthabens als Rente, der Anteil der überobligatorischen beruflichen Vorsorge als Kapital bezogen.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung, welche einen relativ hohen Bedarf an finanziellen Mitteln erfordert, ist ein Kapitalbezug besonders gut zu überlegen. Zwar gibt es nach dem Verzehr des Kapitals und bei Bezug der AHV-Altersrente die Möglichkeit, zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) zu beziehen. Diese decken aber zusammen mit der AHV-Altersrente lediglich den Grundbedarf, das Vorsorgeziel der 1. Säule. Zusätzlich wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) auch ein Anteil des Vermögens als Vermögensverzehr berücksichtigt, auf welches der Bezüger verzichtet hat, z. B. indem er es verschenkt hat.

Rente oder Kapitalbezug?

Vorteile der Rente	Vorteile des Kapitalbezugs
lebenslanglich garantiertes Renteneinkommen	keine Abhängigkeit vom Rentenumwandlungssatz, kein Risiko, als Altersrentner zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung beigezogen zu werden
Frauen mit durchschnittlicher Lebenserwartung erhalten mehr als ihr Alterskapital	unverheiratete Männer mit durchschnittlicher Lebenserwartung erhalten mehr als durch die Rentenzahlung
Ehegattin erhält bis an ihr Lebensende eine Witwenrente in der Höhe von 60% der Altersrente	das durch die Entnahmen noch nicht verzehrte Alterskapital kann vererbt werden
Kinder bis Alter 18, wenn in Ausbildung bis Alter 25, haben Anspruch auf Kinderrenten oder bei Tod auf Waisenrenten	
um die Anlage der Vorsorgegelder kümmert sich die Vorsorgeeinrichtung	das Vorsorgegeld kann unter Umständen besser angelegt werden, als dies der Vorsorgeeinrichtung gelingt
	Hypothek auf dem Eigenheim kann abbezahlt werden
bei Einkäufen während der Sperrfrist von drei Jahren vor dem Kapitalbezug	steuerlich begünstigt, ausser bei Einkäufen während der Sperrfrist von drei Jahren vor dem Kapitalbezug

Zu welchem Zeitpunkt muss ich mich für einen Kapitalbezug entscheiden?

Das BVG überlässt es dem Vorsorgereglement, welche Formalitäten und Fristen einzuhalten sind, um einen reglementarisch vorgesehenen Kapitalbezug tätigen zu können.

3. Kann ein Säule-3a-Guthaben zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung beigezogen werden?

Erwerbstätige Personen können das Alterssparen in der freiwilligen Säule 3a ergänzen. Diese private Vorsorge ermöglicht es, die 1. und 2. Säule zu ergänzen und sich den Wahlbedarf im Besonderen im Alter zu sichern. Einzahlungen in die Säule 3a sind bei Erwerbstätigen, welche einer Vorsorgeeinrichtung angehören, auf jährlich CHF 6883.– (Stand: 2021) beschränkt. Erwerbstätige Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge angehören, können 20% ihres Netto-Erwerbseinkommens, jährlich maximal CHF 34416.– (Stand: 2021), steuerbefreit einzahlen. Freiwillige Mehreinzahlungen sind nicht zulässig.

Die Einzahlungen in die Säule 3a können vollumfänglich vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Sie werden erst zum Zeitpunkt der Auszahlung besteuert und unterliegen in allen Kantonen wie andere Kapitalleistungen aus Vorsorge (Kapitalbezug des BVG-Altersguthaben und Bezüge von Freizügigkeitsleistungen) einem separaten Tarif. Mehrere Kapitalleistungen im gleichen Jahr werden zur Bestimmung des Steuersatzes zusammengerechnet. Es ist deshalb sinnvoll, Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitskonten und der Säule 3a in verschiedenen Jahren zu beziehen. Das gilt auch für Ehegatten, weil deren Kapitalbezüge zusammengerechnet werden. In einzelnen Kantonen werden allerdings die Vorsorgeleistungen mehrerer Jahre zur Bestimmung des Steuersatzes zusammengerechnet. Auskünfte erteilen die kantonalen Steuerverwaltungen.

Zu welchem Zeitpunkt kann ich mein Säule-3a-Guthaben beziehen?

Guthaben aus der Säule 3a können frühestens fünf Jahre vor dem AHV-Alter bezogen werden. Männer können es sich also frühestens ab Alter 60, Frauen ab Alter 59 auszahlen lassen.

Ein gestaffelter Bezug des Säule-3a-Guthabens ist möglich, wenn das Guthaben auf verschiedenen Konten oder Policen platziert ist. Eine solche Aufteilung macht Sinn, um bei der Auszahlung die Progression bei den Steuern zu mildern. Sie macht aber auch angesichts des Einlegerschutzes Sinn, sind pro Bank im Konkursfall lediglich CHF 100 000.– gesichert, maximiert auf CHF 6 Mrd. für alle Einleger.

Beachten Sie bei Versicherungsprodukten in der Säule 3a, dass die Auszahlung des Erlebensfallkapitals in aller Regel an ein zum Voraus festgelegtes Vertragsende bzw. an ein fixes Auszahlungsdatum gebunden ist. Ein vorzeitiger Rückzug solcher Altersguthaben empfiehlt sich nicht. Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag sieht dafür den sogenannten Rückkauf vor. Aus einem Rückkauf resultiert lediglich eine reduzierte Versicherungsleistung. Den Rückkaufswert allfälliger Lebensversicherungen kann der Steuerbestätigung der Versicherungsgesellschaft für das vergangene Kalenderjahr entnommen werden. Den aktuellen Rückkaufswert hat die Versicherungsgesellschaft auch während des Jahres auf Anfrage bekannt zu geben.

Problematisch ist auch ein an Fonds gebundenes Alterssparen in der Säule 3a. Diese Vorsorgeform verspricht zwar gegenüber dem konventionellen Sparen auf einem Bankkonto oder im Rahmen einer Lebensversicherung eine höhere Rendite. Beim Bezug des Alterskapitals werden die geäuften Fondsanteile verkauft. Fällt nun der gewünschte Zeitpunkt der Auszahlung in eine schwache Phase der Finanzmärkte, entspricht der Auszahlungsbetrag in der Regel nicht den Erwartungen des Vorsorgenehmers. Fondssparen ist geeignet, wenn der Auszahlungszeitpunkt ohne finanzielle Not so gewählt werden kann, dass die Fondsanteile zu einem günstigen Zeitpunkt verkauft werden können.

Grundsätzlich dient die Säule 3a beim Alterssparen zur Deckung des Wahlbedarfs im Alter. Wird das Guthaben zur Mitfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung verwendet, fehlt es später zur Finanzierung gewisser Extras, welche sich der Vorsorgenehmer dadurch ermöglichen wollte. Die beiden ersten Säulen garantieren bei einer ordentlichen Pensionierung in der Regel bestenfalls 70% des früheren Einkommens. Bei einer vorzeitigen Pensionierung sind es wegen der Rentenkürzung regelmässig weniger.

Was ist mit meinen Freizügigkeitskonten?

Grundsätzlich sind zwei Freizügigkeitskonten zulässig. Vorsorgenehmer in der beruflichen Vorsorge müssen Freizügigkeitsleistungen spätestens beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG) einbringen.

Sind trotzdem noch nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen vorhanden, können diese frühestens fünf Jahre vor dem AHV-Alter bezogen werden. Männer können sie sich also frühestens ab Alter 60, Frauen ab Alter 59 auszahlen lassen.

Was ist beim Bezug einer Erlebensfallsumme aus einer Lebensversicherung der freien Säule 3b zu beachten?

Die Auszahlung der Erlebensfallsumme bei Lebensversicherungen ist in aller Regel an ein festgelegtes Vertragsende bzw. an ein fixes Auszahlungsdatum gebunden. Im Unterschied zum Sparen in der Säule 3a erfolgen die Einzahlungen in eine solche Versicherungsform durch bereits versteuertes Einkommen.

Bei periodischer Prämienzahlung sind Kapitalleistungen aus vermögensbildenden Lebensversicherungen von der Einkommenssteuer befreit. Kapitalzahlungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen sind nur steuerbefreit, wenn die vereinbarte Laufzeit mindestens zehn Jahre betragen hat.

Bei Kapitalversicherungen, welche durch eine Einmalprämie finanziert worden sind, sind Kapitalleistungen aus vermögensbildenden Lebensversicherungen, welche am 1. Januar 1999 oder später abgeschlossen wurden, unter folgenden Bedingungen steuerfrei:

3. Kann ein Säule-3a-Guthaben zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung beigezogen werden?

- Der Versicherungsabschluss muss vor dem vollendeten 66. Altersjahr des Versicherten erfolgen.
- Die Laufzeit muss mindestens fünf Jahre betragen.
- Der Versicherte muss bei der Auszahlung des Sparkapitals das 60. Altersjahr vollendet haben, und
- Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen identisch sein.

Bei fondsgebundenen Kapitalversicherungen muss die vereinbarte Laufzeit mindestens zehn Jahre betragen. Zusätzlich wird bei einem Rückkauf eine effektive Laufzeit von mindestens fünf Jahren verlangt.

Wie in der gebundenen Vorsorge ist zudem zu beachten, dass die Auszahlung von Erlebensfallsummen aus Lebensversicherungspolice an ein fixes Ablaufdatum des Versicherungsvertrags gebunden ist. Bei einem vorzeitigen Bezug ist lediglich der tiefere Rückkaufswert geschuldet.

Wie wird das persönliche Vorsorgeziel erreicht?

Die Beantwortung dieser Frage hängt vor allem von den Bedürfnissen und von der Vermögenssituation des Vorsorgenehmenden ab.

Zu den reglementarischen Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG) sollten als Faustregel lediglich die Erträge (Zinsen, Dividenden usw.) aus dem übrigen Vermögen hinzugerechnet werden, ausser es handelt sich dabei um ein ausserordentliches Vermögen, welches auch durch einen Teilverzehr zur Finanzierung verwendet werden kann, ohne den gewünschten Lebensstandard nach Erreichen des AHV-Alters bis ans Lebensende des Vorsorgenehmers und seines Ehegatten zu gefährden.

Zur Überbrückung der finanziellen Einbussen zwischen der vorzeitigen Pensionierung und dem Erreichen des AHV-Alters kann auch ein Nebenverdienst oder die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit helfen, ohne dass Guthaben aus der Säule 3a oder andere Ersparnisse darunter leiden.

Exkurs: Wohneigentum

Die Finanzierung von Wohneigentum hängt von drei Komponenten ab:

- Eigenkapital (mindestens 20% des Kaufpreises)
- 1. Hypothek (65% des Kaufpreises)
- 2. Hypothek (15% des Kaufpreises)

Zu unterscheiden sind die Finanzierung durch die zweite Säule (BVG) und die Säule 3a.

In der zweiten Säule (BVG) wird versicherten Personen ermöglicht, den Erwerb eines von ihr und ihrer Familie selbstbewohnten Wohneigentums (Haus oder Eigentumswohnung) mit ihrem Vorsorgeguthaben zu finanzieren. Der Vorbezug kann dabei als Eigenmittel für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum eingesetzt werden. Schranken setzen hier die Richtlinien von Swissbanking (Schweizer Bankiervereinigung), wonach ein Mindestanteil an Eigenmitteln am Belehnungswert, welche nicht aus dem Guthaben aus BVG stammen, 10% ausmachen.

3. Kann ein Säule-3a-Guthaben zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung beigezogen werden?

Der Vorbezug kann aber auch für die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens, für den Erwerb von Beteiligungen am Wohneigentum oder die Finanzierung von Renovationen oder wertvermehrenden Investitionen verwendet werden.

Die 2. Hypothek ist zudem innerhalb von 15 Jahren zu amortisieren, d.h. zurückzubezahlen. Solche Amortisationszahlungen durch Vorbezüge sind bei den Leistungen anlässlich einer vorzeitigen Pensionierung zu berücksichtigen.

Bis 2020 war die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum (WEF) nur bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich. Seit 2021 sind Rückzahlungen so lange möglich, bis die versicherte Person gestützt auf das Reglement der Vorsorgeeinrichtung einen Anspruch auf Altersleistungen hat (vorbehältlich des Eintritts eines anderen Vorsorge-falles oder einer Barauszahlung). Der Anspruch auf die Rückzahlung erlischt damit erst im Zeitpunkt, ab dem eine versicherte Person gemäss Reglement einen Anspruch auf Altersleistungen bei vorzeitiger oder ordentlicher Pensionierung hat. Ein Aufschub der Altersleistungen führt nicht zu einer Verlängerung des Rechts auf Rückzahlung.

In der Säule 3a dagegen wird die 2. Hypothek indirekt amortisiert. Indirekte Amortisation bedeutet, dass statt Rückzahlungen an die Bank, Einzahlungen in die gebundene Vorsorge der Säule 3a erfolgen und die Ansprüche dieser gegenüber dem Hypothekargeber verpfändet werden. Entsprechend kann der Vorsorgenehmer über sein Guthaben gegenüber der Säule 3a, weil verpfändet, nicht mehr frei verfügen.

Einzahlungen in die Säule 3a sind lediglich während der Dauer der Erwerbstätigkeit möglich. Dabei gilt auch eine allfällige Arbeitslosigkeit als einzahlungsberechtigte Situation.

In Fällen von Wohneigentum ist immer zu prüfen, ob die 2. Hypothek aus dem aktuellen Guthaben aus der Säule 3a zu tilgen oder ein allfälliger Minderbetrag aus dem privaten Vermögen zu decken ist.

4. Welche finanziellen Belastungen bringt eine vorzeitige Pensionierung sonst mit sich?

Sind BVG-Altersrenten und allfällige Überbrückungsrenten steuerpflichtig?

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG) sind zu 100% als Einkommen steuerbar. Nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit fallen die Berufsauslagen als abzugsfähige Ausgaben weg, was das steuerbare Einkommen erhöht. Allfällige AHV-Beiträge als nichterwerbstätige Person werden vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen.

Was ist bei einer freiwilligen Einzahlung meines Arbeitgebers in die Vorsorgeeinrichtung zu beachten?

Der Arbeitgebende kann bei vorzeitigen Pensionierungen (ähnlich wie bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen) eine Einzahlung in die berufliche Vorsorge (BVG) einbringen, welche sich auf die Höhe der Leistungen der Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge auswirkt.

Diese Einkaufsleistung durch den Arbeitgeber in die Vorsorgeeinrichtung (BVG) ist bei den Sozialversicherungen grundsätzlich beitragspflichtig. Der Bruttobetrag einer solchen Einzahlung wird sich also nur netto, also nach Abzug der Sozialversicherungsleistungen, auf die Altersleistungen auswirken. In der Praxis bewährt hat sich, dass der Arbeitgeber über den Betrag der Einzahlung hinaus die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge übernimmt.

Eine Ausnahme gilt für Sozialleistungen bei vorzeitiger Pensionierung aus betrieblichen Gründen. Betriebliche Gründe liegen vor, wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung erfüllt sind. Dies ist bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung der Fall. Die Reglemente über die Teilliquidation umschreiben im Einzelnen, wann eine Verminderung der Belegschaft erheblich ist und wann eine Restrukturierung vorliegt.

Die betrieblichen Gründe, die den entlassenen Arbeitnehmenden einen Anspruch auf freie Mittel der Vorsorgeeinrichtung geben, führen zu einer beitragsrechtlichen Privilegierung in der AHV. Erfolgt keine Teilliquidation, können allenfalls bei einer von einem Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung Arbeitgeberleistungen von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Eine kollektive Entlassung liegt vor, wenn eine grössere Anzahl von Arbeitnehmenden im Rahmen einer Umstrukturierungsmassnahme entlassen wird.

Von der Beitragsprivilegierung profitieren alle Arbeitnehmenden, die den Betrieb infolge der oben erwähnten betrieblichen Vorgänge verlassen müssen, unabhängig davon, ob die Personen in den vorzeitigen Ruhestand treten oder ob sie eine andere Stelle annehmen.

4. Welche finanziellen Belastungen bringt eine vorzeitige Pensionierung sonst mit sich?

Beitragsfrei sind solche Abgangsentschädigungen nur, soweit sie den Betrag von CHF 129'060.– (Stand: 2021) nicht übersteigen. Die Plafonierung gilt unabhängig vom konkreten Verdienst des Arbeitnehmenden.

Sind nach einer vorzeitigen Pensionierung noch AHV-Beiträge zu bezahlen?

Grundsätzlich sind AHV-Beiträge bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters zu entrichten. Entscheidet sich eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung zu einer weiteren Erwerbstätigkeit oder zur Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung, entrichtet sie auf diesem Erwerbseinkommen oder dem Ersatzeinkommen durch die Arbeitslosenversicherung weiterhin Beiträge.

Wer sich vorzeitig pensionieren lässt und seine Erwerbstätigkeit aufgibt, gilt bis zum ordentlichen AHV-Alter als Nichterwerbstätiger und entrichtet aufgrund des 20-fachen Renteneinkommens, aufgerechnet um das Vermögen, Beiträge an die AHV/IV. Von dieser Beitragspflicht ausgenommen sind lediglich nicht erwerbstätige Personen, deren Ehegatte oder eingetragener Partner aus Erwerbstätigkeit mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'000.– (Stand: 2021) entrichtet. Der Nachteil dieser Beitragsbefreiung besteht aber auch im Fall der Erwerbstätigkeit des Ehegatten darin, dass das später für die Berechnung der AHV-Rente massgebende Einkommen durch die vorzeitige Pensionierung unter Umständen nach dem Splitting für beide Ehegatten zu tieferen AHV-Renten führen kann.

Zum [Renteneinkommen](#) gehören namentlich:

- Renten und Pensionen aller Art, auch AHV-Renten (nicht aber jene der IV)
- Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten (nur für sich selbst, nicht auch Unterhaltsleistungen an die Kinder)
- Kinderrenten, auf welche die Kinder nicht einen eigenen Rentenanspruch haben (z. B. Kinderrenten aus BVG und UVG)
- Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen
- Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung
- regelmässige Zuwendungen Dritter (z. B. von Verwandten oder Freunden)

Zum [Vermögen](#) gehören namentlich:

- Sparhefte und Wertpapiere
- Liegenschaften unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte
- Vermögen, an welchem dem Versicherten die Nutzniessung zusteht

4. Welche finanziellen Belastungen bringt eine vorzeitige Pensionierung sonst mit sich?

Beitragstabelle für Nichterwerbstätige (Stand: 2021)

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen		AHV-/IV-/EO-Beiträge im			
		Jahr	Semester	Quartal	Monat
unter CHF	300 000.–	503.00	251.40	125.70	41.90
ab CHF	300 000.–	530.00	265.20	132.60	44.20
	350 000.–	636.00	318.00	159.00	53.00
	400 000.–	742.00	370.80	185.40	61.80
	450 000.–	858.00	424.20	212.10	70.70
	500 000.–	954.00	477.00	238.50	79.50
	550 000.–	1060.00	529.80	264.90	88.30
	600 000.–	1166.00	583.20	291.60	97.20
	650 000.–	1272.00	636.00	318.00	106.00
	700 000.–	1378.00	688.80	344.40	114.80
	750 000.–	1484.00	742.20	371.10	123.70
	800 000.–	1590.00	795.00	397.50	132.50
	850 000.–	1696.00	847.80	423.90	141.30
	900 000.–	1802.00	901.20	450.60	150.20
	950 000.–	1908.00	954.00	477.00	159.00
	1 000 000.–	2014.00	1006.80	503.40	167.80
	1 050 000.–	2120.00	1060.20	530.10	176.70
	1 100 000.–	2226.00	1113.00	556.50	185.50
	1 150 000.–	2332.00	1165.80	582.90	194.30
	1 200 000.–	2438.00	1219.20	609.60	203.20
	1 250 000.–	2544.00	1272.00	636.00	212.00
	1 300 000.–	2650.00	1324.80	662.40	220.80
	1 350 000.–	2756.00	1378.20	689.10	229.70
	1 400 000.–	2862.00	1431.80	715.50	238.50
	1 450 000.–	2968.00	1483.80	741.90	247.30
	1 500 000.–	3074.00	1537.20	768.80	256.20
	1 550 000.–	3180.00	1590.00	795.00	265.00
	1 600 000.–	3286.00	1642.80	821.40	273.80
	1 650 000.–	3392.00	1696.20	848.10	282.70
	1 700 000.–	3498.00	1749.00	874.50	291.50
	1 750 000.–	3604.00	1801.80	900.90	300.30
	1 800 000.–	3763.00	1881.60	940.80	313.60

Für je weitere CHF 50 000.– erhöht sich der Beitrag um CHF 159.– pro Jahr.

Mindestbeitrag: CHF 503.– pro Jahr **Maximalbeitrag: CHF 25 150.– pro Jahr**



Beispiel

Der vorzeitig pensionierte Arbeitnehmende ist alleinstehend, 60-jährig und verzichtet sowohl auf eine weitere Erwerbstätigkeit als auch auf die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung.

Er wird per 28.2.2021 vorzeitig pensioniert. Ab 1.3.2021 bezieht er ein monatliches Renteneinkommen von CHF 5000.–. Sein Vermögen beläuft sich auf CHF 200 000.–. Im Januar 2021 und im Februar 2021 verdiente er je CHF 7000.–, gesamthaft also CHF 14 000.–.

	Beitrag
A. Beiträge aus Erwerbstätigkeit	
CHF 14 000.– × 10,6% = CHF 1484.–	CHF 1484.00
B. Beiträge bei Nichterwerbstätigkeit	
Dem Vermögen von CHF 200 000.– wird das mit 20 multiplizierte Renteneinkommen hinzugefügt. Das Ergebnis ist der für die Beiträge massgebende Betrag.	
■ Vermögen	CHF 200 000.–
■ Renteneinkommen 10 Monate × CHF 5000.– × 20 =	<u>CHF 1 000 000.–</u>
■ Total	<u>CHF 1 200 000.–</u>
CHF 1 200 000.– entsprechen einem AHV-/IV-/EO-Beitrag von CHF 2438.00	CHF 2438.00
C. Vergleich	
Die vom vorzeitig Pensionierten zusammen mit seinem Arbeitgeber geleisteten Beiträge aus Erwerbstätigkeit (CHF 1484.–) übersteigen die Hälfte des Nichterwerbstätigenbeitrags (CHF 1219.00). Er gilt somit für das ganze Jahr als Erwerbstätiger und hat keine Beiträge als Nichterwerbstätiger zu entrichten.	<u>CHF 1484.00</u>
Anders sieht es in den folgenden Jahren aus. Ohne Erwerbstätigkeit belaufen sich die AHV-/IV-/EO-Beiträge auf CHF 2438.–.	

Die Beitragspflicht besteht auch, wenn zusätzlich zur vorzeitigen Pensionierung der Vorbezug der AHV-Altersrente beantragt wird. Trotz Vorbezugs der AHV-Altersrente besteht die Beitragspflicht bis zum ordentlichen AHV-Alter.

5. Kann ich mich trotz Arbeitsunfähigkeit vorzeitig pensionieren lassen?

Lang dauernde Arbeitsunfähigkeit kann zu einem Anspruch auf Invalidenleistungen führen. In der beruflichen Vorsorge (BVG) sind für Invalidität ebenfalls Leistungen vorgesehen.

Was bedeutet Invalidität?

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder länger dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Massgeblich ist also nicht die vom Hausarzt bestätigte Arbeitsunfähigkeit, sondern der ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten.

Die Invalidität wird bei Erwerbstätigen mit einem Vollzeitpensum nach der Erwerbseinbusse bemessen, welche zwischen dem Einkommen ohne Eintritt des Gesundheitsschadens und dem Einkommen trotz Eintritts des Gesundheitsschadens besteht.

Beispiel



Bemessung der Invalidität bei Unselbstständigerwerbenden

Einkommen (Valideneinkommen), das der Versicherte ohne Invalidität beziehen könnte	CHF 60 000.–	100%
Einkommen (Invalideneinkommen), das der Versicherte mit Invalidität erzielen könnte	CHF 27 000.–	45%
Invaliditätsbedingte Einbusse	CHF 33 000.–	55%

Der Invalide weist also einen Invaliditätsgrad von 55% auf und hat dementsprechend Anspruch auf eine halbe Rente der IV.

Eine Invalidität gibt Anspruch auf Leistungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV). Die Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG ist grundsätzlich an den Entscheid der IV-Stelle gebunden, ob und allenfalls in welchem Ausmass eine Invalidität vorliegt.

Komplexer ist die Situation bei Teilerwerbstätigen. Bei ihnen kommt die sogenannte gemischte Methode zur Anwendung. Vorab werden die Anteile der beiden Tätigkeiten – hier im Beruf, dort ausserberuflich – gegenseitig ins Verhältnis gesetzt. Bei der Bestimmung des Teilpensums Beruf wird die tatsächlich gearbeitete Wochenstundenzahl mit der eines Vollbeschäftigten verglichen. Arbeitet eine versicherte Person also 30 Stunden bei einer betriebsüblichen Arbeitszeit von beispielsweise 40 Stunden, so ist sie zu 75% berufstätig. Der verbleibende Rest – bis maximal 100% – wird dem Haushalt zugeschrieben. Im vorliegenden Fall wird das Teilpensum im Haushalt also lediglich mit 25% der gesamten Arbeitstätigkeit bewertet werden.

Nach der Bestimmung der beiden Teilpensen wird für jeden Bereich gesondert die Invalidität bestimmt. Im Teil «Beruf» erfolgt die Bemessung durch Einkommensvergleich, im Teil «Nichterwerbstätigkeit» durch den Tätigkeitsvergleich.

Beispiel 1



Bemessung der Invalidität bei Teilerwerbstätigen

Vera Vollmer ist Hausfrau und Mutter. Sie arbeitete 20 Stunden pro Woche in einem Büro. Sie verdiente CHF 30 000.–. Invaliditätsbedingt kann sie heute nur noch während 10 Stunden arbeiten und CHF 15 000.– verdienen, sie ist also im Beruf bezogen auf ein Vollzeitpensum zu 75% eingeschränkt.

Im Haushalt ist sie zu 40% eingeschränkt.

1. Prozentualer Anteil der beiden Tätigkeiten (teil- und nichterwerblich)

Beruf	Teilpensum	50%
Haushalt	Teilpensum	<u>50%</u>
Gesamtpensum		<u>100%</u>

2. Bemessung der Invalidität

Beruf	Invalidität: 75% vom Teilpensum von 50% =	37,5%
Haushalt	Invalidität: 40% vom Teilpensum von 50% =	<u>20,0%</u>
Invaliditätsgrad		<u>57,5%</u>

Bei Frau Vollmer ergibt sich ein Gesamtinvaliditätsgrad von 57,5%. Sie erhält dementsprechend eine halbe Rente der IV. Bei voller Erwerbstätigkeit hätte sie Anspruch auf eine ganze Rente.

Die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge (BVG) berücksichtigt entgegen der IV nur den Anteil der Einschränkung im Erwerb. Entsprechend erhält die versicherte Person eine halbe Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge.

Beispiel 2



Bemessung der Invalidität bei Teilerwerbstätigen

Ursula Ullmann ist ebenfalls Hausfrau und Mutter. Auch sie arbeitete 20 Stunden pro Woche in einem Büro und verdiente CHF 30 000.–. Sie kann aber trotz ihrer Behinderung medizinisch-theoretisch noch 20 Stunden im Büro arbeiten und CHF 30 000.– verdienen. Sie ist in ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber einer vollzeitbeschäftigten Person (CHF 60 000.–) um 50% eingeschränkt.

Im Haushalt ist sie zu 40% eingeschränkt.

1. Bemessung der Invalidität

Beruf	Invalidität: 50% vom Teilpensum von 50% =	25%
Haushalt	Invalidität: 40% vom Teilpensum von 50% =	<u>20%</u>
Invaliditätsgrad		<u>45%</u>

Bei Frau Ullmann ergibt sich ein Gesamtinvaliditätsgrad von 45%. Sie erhält dementsprechend eine Viertelsrente der IV. Gegenüber der beruflichen Vorsorge (BVG) hat sie keinen Anspruch auf eine Invalidenleistung.

Welche Leistungen erhalte ich bei Invalidität?

In erster Linie kommt es bei einer Invalidität von mindestens 40% zur Ausrichtung einer IV-Rente nach Ablauf einer Wartezeit von zwölf Monaten. Eine Invalidität von 40% bewirkt bei voller Beitragsdauer den Anspruch auf eine Viertelsrente (maximal: CHF 598.– [Stand: 2021]).

In der beruflichen Vorsorge (BVG) sind die reglementarischen Invalidenrenten häufig höher als die reglementarische Altersleistung. Sie werden aber bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters in eine Altersrente umgewandelt, wobei bis zum Erreichen des AHV-Alters die Beiträge von der Vorsorgeeinrichtung einbezahlt und verzinst werden. Die Altersrente ist jedenfalls höher als bei einer vorzeitigen Pensionierung.

Ist die Invalidität Folge eines Unfalls, erbringt auch der obligatorische Unfallversicherer (UVG) Invalidenrenten. Diese belaufen sich zusammen mit den Renten der IV auf maximal 90% des versicherten Verdiensts. Leistungen aus BVG werden zusätzlich erst fällig, wenn sie zusammen mit den Invalidenleistungen (IV) und der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts nicht übersteigen. Diese Subsidiärrente aus der beruflichen Vorsorge (BVG) wird in der Regel ausschliesslich aus dem obligatorischen, nicht aber aus dem überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (BVG) ausgerichtet.

Kann ich mich bei Teilinvalidität vorzeitig pensionieren lassen?

Auch über diese Frage entscheidet in erster Linie das Reglement. Im Invaliditätsfall werden die anwartschaftlichen Ansprüche in einen aktiven Teil (nicht invalid) und einen passiven Teil (invalid) gesplittet.

Ist eine vorzeitige Pensionierung auf dem nicht invaliden Teil möglich, führt später aber eine Erhöhung der Invalidität nicht zu höheren Invalidenleistungen.

Beispiel



Beat Brunner ist zu 50% invalid und lässt sich vorzeitig pensionieren. Nach der vorzeitigen Pensionierung wird er 100% invalid.

Nach der vorzeitigen Pensionierung erfolgt keine Erhöhung der Invalidenrente mehr. Es bleibt bei der bisherigen Invalidenrente und der vorbezogenen, gekürzten Altersrente.

Einiges schwieriger ist die Situation, wenn zum Zeitpunkt des Entscheids zur vorzeitigen Pensionierung noch offen ist, ob die Arbeitsunfähigkeit zu einer Invalidität führt. Enthält das Reglement zu diesem Sachverhalt keine Bestimmung, sieht es aber die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung vor, steht dieser nichts entgegen.

Nichts entgegen steht auch einem allfällig reglementarisch vorgesehenen Kapitalbezug. Der Vorsorgefall Invalidität ist noch nicht eingetreten. Er gilt grundsätzlich erst als eingetreten, wenn eine Invalidität vorliegt.

5. Kann ich mich trotz Arbeitsunfähigkeit vorzeitig pensionieren lassen?

Umgekehrt ist eine Rückabwicklung nach der vorzeitigen Pensionierung ausgeschlossen, d. h., wenn sich die Invalidität erst nach der vorzeitigen Pensionierung einstellt, bleibt es grundsätzlich bei den vorbezogenen und gekürzten Altersrenten.

Beispiel



Axel Frey lässt sich vorzeitig pensionieren. Nach der vorzeitigen Pensionierung wird er 100% invalid.

Nach der vorzeitigen Pensionierung hat er keinen Anspruch mehr auf Invalidenrenten. Es bleibt bei der vorbezogenen, gekürzten Altersrente.

Stellt sich nach der vorzeitigen Pensionierung dagegen heraus, dass der Vorsorgefall Invalidität vor der Pensionierung eingetreten ist, indem z. B. die IV den Rentenbeginn auf einen Zeitpunkt vor der vorzeitigen Pensionierung festlegt, ist dieser frühere Zeitpunkt auch für die Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge (BVG) bindend.

Beispiel



Peter Klein lässt sich vorzeitig pensionieren. Die IV-Stelle verfügt eine volle Invalidität vor der vorzeitigen Pensionierung.

Vorliegend hat die Pensionskasse den Entscheid der IV-Stelle zu beachten und die Invalidenrente auszurichten.

Hätte Herr Klein sein Altersguthaben als Kapital bezogen, müsste er dieses der Vorsorgeeinrichtung zurückerstatten. Der Vorsorgefall Invalidität ist vor der vorzeitigen Pensionierung eingetreten.

6. Kann ich nach einer vorzeitigen Pensionierung Arbeitslosenentschädigungen beziehen?

Die Arbeitslosenentschädigung beträgt 70% des versicherten Verdiensts, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern unter 25 Jahre 80%. Die auf diesen Prozentsätzen berechnete Entschädigung gilt brutto, weil darauf die AHV-/IV-/EO-Beiträge des Arbeitnehmenden, die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung (UVG) und die Beiträge für die Risikoleistungen der beruflichen Vorsorge (BVG) in Abzug gebracht werden.

Eine Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten gibt lediglich Anspruch auf 260 Taggelder (ein Jahr). Eine Beitragszeit von mindestens 18 Monate gibt Anspruch auf 400 Taggelder (1½ Jahre). Für über 55-Jährige braucht es 22 Beitragsmonate, um einen Anspruch auf 520 Taggelder (zwei Jahre) zu erreichen. Versicherte, die 2½ Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter stehen, haben zusätzlich Anspruch auf 120 Taggelder. Ihr Taggeldanspruch erschöpft sich aber auf jeden Fall mit Erreichen des AHV-Alters.

Zu unterscheiden ist zwischen der freiwilligen und der unfreiwilligen Pensionierung.

Welche Ansprüche habe ich bei einer freiwilligen vorzeitigen Pensionierung?

Eine versicherte Person, die ihr Arbeitsverhältnis selbst auflöst und eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge in Form einer Rente oder Kapitalabfindung bezieht, hat nur Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie nach ihrer vorzeitigen Pensionierung innerhalb von zwei Jahren während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung allein nach schweizerischem Recht oder zusammen mit EU-/EFTA-Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten ausgeübt hat.

Ihr wird von der Arbeitslosenversicherung nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet werden, welche sie nach der Pensionierung ausgeübt hat.

Freiwilligkeit ist immer anzunehmen, wenn die versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis selbst auflöst und eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge bezieht, selbst wenn das Reglement bei einer Kündigung nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters automatisch die Altersleistung ausrichtet.

Was ist eine unfreiwillige vorzeitige Pensionierung?

Unfreiwilligkeit ist anzunehmen, wenn die versicherte Person an ihrer Arbeitsstelle bleiben möchte, dies aber nicht kann, weil sie aus wirtschaftlichen oder aus anderen unverschuldeten Gründen entlassen wurde und eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge beziehen muss. Als unfreiwillig zu qualifizieren ist auch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgebenden aus wirtschaftlichen Gründen, wenn die versicherte Person anschliessend von der ihr im Vorsorgereglement eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Altersleistung zu verlangen. Ebenfalls Unfreiwilligkeit

6. Kann ich nach einer vorzeitigen Pensionierung Arbeitslosenentschädigungen beziehen?

der vorzeitigen Pensionierung ist anzunehmen, wenn die versicherte Person im Laufe der Rahmenfrist für den Leistungsbezug die Ausrichtung einer Altersleistung verlangt.

Ältere Arbeitnehmende dürfen vor Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters durch den Arbeitgebenden nicht zum vorzeitigen Bezug der BVG-Altersrente gezwungen werden.

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verliert, schied bis 2020 automatisch aus der Pensionskasse aus und musste ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus.

Seit dem 1.1.2021 können diese versicherten Personen von Gesetzes wegen ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung künftig unterstellt bleiben. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente). Zudem ist darin im Rahmen des Covid-19-Gesetzes auch eine Übergangsbestimmung enthalten. Ab 31. Juli 2020 gekündigte Arbeitsverhältnisse fallen unter Art. 47a BVG. Betroffene Arbeitnehmende dürfen ebenfalls eine Weiterversicherung per 1. Januar 2021 beantragen.

Wird die versicherte Person unfreiwillig, d.h. aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen vor Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rentenalters vorzeitig pensioniert, ist die vor der vorzeitigen Pensionierung ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit anzurechnen und der versicherte Verdienst entsprechend festzusetzen.

Beispiel 1



Das Arbeitsverhältnis wird aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt. Die versicherte Person bezieht infolge des Erreichens der reglementarischen Altersgrenze und ihres Begehrens um vorzeitige Pensionierung eine Altersleistung (Rente oder Kapitalabfindung).

Die vor der vorzeitigen Pensionierung ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung wird von der Arbeitslosenversicherung als Beitragszeit angerechnet.

Beispiel 2



Der versicherten Person wird das Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen gekündigt. Das BVG-Reglement sieht im Rahmen einer «Kann-Formulierung» die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung vor.

Die versicherte Person macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sondern bezieht die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung). Diese Leistung gilt nicht als Altersleistung und kann demnach auch nicht von der ALE in Abzug gebracht werden. Sie dient primär der Erhaltung des Vorsorgeschutzes und ist von der vorzeitigen Pensionierung zu unterscheiden.

Diese versicherte Person gilt nicht als vorzeitig pensioniert. Es werden ihr keine Altersleistungen von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Ebenfalls nicht als vorzeitig pensioniert gilt eine versicherte Person, die berechtigt ist, die Barauszahlung der Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) zu verlangen, und diese bezieht.

Welche Ansprüche habe ich, wenn ich unfreiwillig vorzeitig pensioniert wurde?

Die Altersleistungen werden von der Arbeitslosenentschädigung in Abzug gebracht, wobei es keine Rolle spielt, ob diese in Renten- oder Kapitalform erworben werden. Kapitalabfindungen sind nach der Tabelle des BSV in Monatsrenten umzurechnen.

Die Barauszahlung der Austrittsleistung gilt nicht als Altersleistung und kann entsprechend auch nicht von der Arbeitslosenentschädigung in Abzug gebracht werden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Barauszahlung einer solchen Leistung gegen Ende der beruflichen Laufbahn der Kapitalabfindung einer Altersleistung sehr nahekommt.

Von der Arbeitslosenentschädigung **abgezogen** werden:

- Leistungen der obligatorischen und der weitergehenden beruflichen Vorsorge
- reglementarisch vorgesehene AHV-Überbrückungsrenten/AHV-Ersatzrenten
- Kinderrenten, die zusammen mit den Altersrenten ausgerichtet werden
- Altersleistungen einer ausländischen obligatorischen oder freiwilligen Altersversicherung, unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche Altersleistung oder um eine Vorruhestandsleistung handelt

Nicht als anrechenbare Altersleistungen gelten:

- Austritts-/Freizügigkeitsleistungen: Diese Leistungen begründen keinen vorzeitigen Altersfall
- freiwillige vom Arbeitgeber bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bezahlte Leistungen innerhalb oder ausserhalb eines Sozialplans wie z. B. Härtefallleistungen, Abgangsentschädigungen, Treueprämien, AHV-Übergangsrenten bzw. AHV-Überbrückungszuschüsse, welche nicht reglementarisch vorgesehen sind, sowie freiwillige Leistungen an die berufliche Vorsorge

Beispiel 1



Eine unfreiwillig vorzeitig pensionierte Person bezieht eine monatliche Altersrente von CHF 3000.– sowie eine reglementarisch vorgesehene AHV-Überbrückungsrente von CHF 900.–. Beide Leistungen werden vollumfänglich von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Beispiel 2



Die versicherte Person erwirbt aufgrund einer unfreiwilligen vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Kapitalabfindung der beruflichen Vorsorge, welche sie in eine fondsgebundene Lebensversicherung und in eine Rente mit Bezugsbeginn nach vier Jahren investiert.

Diese in Kapitalform erworbene Altersleistung muss in Monatsrenten umgerechnet und von der Arbeitslosenentschädigung in Abzug gebracht werden.

Beispiel 3



Die versicherte Person löst während ihres Leistungsbezugs bei der Arbeitslosenversicherung einen vorzeitigen Altersfall aus.

Die bezogenen Altersleistungen werden ebenfalls von der ALE abgezogen.

Berechnung:

anrechenbarer Arbeitsausfall 100%

versicherter Verdienst	CHF	9000.–	
70%, entsprechend			CHF 6300.–
./ .Rente aus BVG			<u>CHF 3300.–</u>
Arbeitslosenentschädigung			<u>CHF 3000.–</u>

Werden sowohl Altersleistungen aus der vorzeitigen Pensionierung als auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers ausbezahlt, werden beide Leistungsarten getrennt:

- In einem ersten Schritt wird die Frist, während welcher der Arbeitsausfall nicht anrechenbar ist, ermittelt.
- Ab Anspruchsbeginn der Altersleistungen werden diese von der Arbeitslosenentschädigung in Abzug gebracht.

Beispiel



Die versicherte Person wird aus wirtschaftlichen Gründen entlassen. Der Arbeitgeber sichert ihr unter Würdigung des langjährigen Arbeitsverhältnisses eine vorzeitige Pensionierung ohne Rentenkürzung zu. Er bezahlt einen einmaligen, freiwilligen Betrag in der Höhe von CHF 250 000.– in die Pensionskasse ein und finanziert damit einen sogenannten Rentenauskauf.

Bei der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung wird wie folgt vorgegangen:

Beispiel



Berechnung des nicht anrechenbaren Arbeitsausfalls

Freiwillige Einzahlung durch den Arbeitgeber	CHF 300 000.00
./.. maximal versicherter Verdienst (ALV)	CHF 148 200.00
./.. maximal versicherter Verdienst (BVG)	<u>CHF 85 320.00</u>
= Total	CHF 66 480.00
: Monatslohn	CHF 9 000.00
=	CHF 7.39

Umrechnung in Werktage = $0,74 \times 30 : 1,4 = 15,9$. Die versicherte Person hat 16 Werktage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen anrechenbaren Arbeitsausfall und damit keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Nach Ablauf dieser Frist hat die versicherte Person Anspruch auf ALE, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die ungekürzte Rente ist von der ALE abzuziehen.

Ausblick Überbrückungsleistungen

Per 1. Juli 2021 wird das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) in Kraft treten. Es bringt folgende Verbesserungen für Personen, die nach dem 58. Altersjahr ihre Stelle verloren haben und nach 60 von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert worden sind. Sie können bis zum Bezug einer Altersrente Überbrückungsleistungen (ÜL) erhalten

Für den Anspruch auf ÜL müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung (ALV) nach dem vollendeten 60. Altersjahr. Diese Bedingung erfüllen Personen, die mit 58 Jahren oder später ihre Stelle verloren und die Mindestbeitragszeit von 22 Monaten in die ALV erfüllt haben;
- mindestens 20 Jahre Versicherung in der AHV, in denen ein Erwerbseinkommen von minimal CHF 21 330.– pro Jahr (entspricht 75% der maximalen AHV-Altersrente und der Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge) erzielt worden ist. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften oder in der Ehe zugesplittete Einkommen werden nicht berücksichtigt;
- das minimale Erwerbseinkommen von CHF 21 330.– muss in den 15 Jahren unmittelbar vor der Aussteuerung während mindestens zehn Jahren erzielt worden sein. So können auch Personen, die vor der Aussteuerung krank geworden sind oder Erwerbsunterbrüche hatten, Anrecht auf Überbrückungsleistungen haben;
- das Vermögen muss kleiner sein als CHF 100 000.–, respektive CHF 200 000.– bei Ehepaaren. Das entspricht der Vermögensschwelle, die das Parlament auch bei den Ergänzungsleistungen beschlossen hat. Selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht berücksichtigt, hingegen Einkäufe in die berufliche Vorsorge, die Rückzahlung von Vorbezügen aus der beruflichen Vorsorge oder von Hypotheken, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor der Aussteuerung getätigt worden sind. Damit soll verhindert werden, dass Vermögenswerte verschoben werden, um die Vermögensschwelle zu unterschreiten;
- keine Rente der Invalidenversicherung und auch kein Vorbezug der AHV-Altersrente.

7. Welche Ansprüche bestehen, wenn ich eine vorzeitige Pensionierung ablehne?

Die Überbrückungsleistungen werden gleich berechnet wie Ergänzungsleistungen (EL). Ihre Höhe entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Es gibt allerdings zwei Abweichungen zu den EL:

Die Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf wird um 25% heraufgesetzt. Mit dem Zuschlag werden die Krankheits- und Behinderungskosten abgegolten, die bei den EL separat vergütet werden.

Die Überbrückungsleistung beträgt maximal das Dreifache des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL. Grund dafür ist, dass ÜL-Beziehende einen Anreiz haben sollen, weiter nach einer Erwerbsmöglichkeit zu suchen

7. Welche Ansprüche bestehen, wenn ich eine vorzeitige Pensionierung ablehne?

Kann ich zu einer vorzeitigen Pensionierung gezwungen werden?

Erreicht die versicherte Person das reglementarische Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung, wird sie nicht automatisch vorzeitig pensioniert.

Vielmehr besteht bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter die Möglichkeit des Bezugs der Austrittsleistung, wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig bleibt oder sich bei der Arbeitslosenversicherung anmeldet. Die Freizügigkeitsleistung kann der Arbeitnehmende bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebenden einbringen oder bei Arbeitslosigkeit entweder auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen, oder damit seine Altersvorsorge bei Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.chaeis.net) weiterhin ausbauen.

Wie berechnet sich die Austrittsleistung?

Die Austrittsleistung entspricht im Beitragsprimat dem Altersguthaben.

Im Leistungsprimat berechnet sich die Austrittsleistung nach folgender Formel:

Freizügigkeitsleistung beim Leistungsprimat

$$\frac{\text{Leistungen} \times \text{anrechenbare Versicherungsdauer}}{\text{mögliche Versicherungsdauer}} = \text{erworbene Leistungen}$$

$$\text{erworbene Leistungen} \times \text{reglementarischer Barwertsatz} = \text{Freizügigkeitsleistung}$$

Die anrechenbare Versicherungsdauer setzt sich aus der Beitragsdauer und der allenfalls eingekauften Versicherungsdauer zusammen. Sie beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu welchem Beiträge an die Altersvorsorge bezahlt werden.

Die mögliche Versicherungsdauer beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die anrechenbare Versicherungsdauer und endet mit dem ordentlichen reglementarischen Pensionsalter. Der Barwertsatz ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu ermitteln.

Wofür verwende ich die Austrittsleistung?

Grundsätzlich zu unterscheiden sind zwei Fälle:

- Der Arbeitnehmende hat eine neue Arbeitsstelle und untersteht weiterhin der beruflichen Vorsorge (BVG). Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.
- Der Arbeitnehmende wird nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses arbeitslos.

Die auf ein Freizügigkeitskonto überwiesene Austrittsleistung wird nicht auf den Anspruch der Arbeitslosenversicherung angerechnet. Zudem besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterführung der beruflichen Vorsorge (BVG) bei der Stiftung Auffangeinrichtung (www.chaeis.net).

Der Arbeitslose kann wählen zwischen der reinen Weiterführung der Altersvorsorge mit oder ohne Prämienbefreiung und der Weiterführung der gesamten Vorsorge. Es gelten allerdings die gesetzlichen Minimalvorschriften, und der Arbeitnehmende muss die gesamten Beiträge selbst finanzieren. In diesen Fällen ist die Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung zu überweisen.

Anzumerken bleibt, dass die arbeitslose Person vorab den Übertritt in die Einzel-Krankentaggeld-Versicherung wählen sollte, da die Arbeitslosenentschädigung bei Arbeitsunfähigkeit lediglich noch während 30 Kalendertagen Taggelder entrichtet. Dieser Übertritt ist dann möglich, wenn der bisherige Arbeitgeber eine Kollektiv-Krankentaggeld-Versicherung abgeschlossen hatte.

Übertrittsrecht in die Einzel-Krankentaggeld-Versicherung

Hat der Arbeitgebende eine Kollektiv-Krankentaggeld-Versicherung abgeschlossen, hat der Arbeitnehmende zumindest bei anschliessender Arbeitslosigkeit Anspruch, diese mit dem Alter und dem Gesundheitszustand seines Antritts des Arbeitsverhältnisses gegen Prämienzahlung weiterzuführen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, austretende Arbeitnehmende über dieses Recht zu informieren.

Eine Weiterführung der beruflichen Vorsorge (BVG) mit ihren Beiträgen ist also eine Frage des Budgets, zumal die Arbeitslosenentschädigung lediglich noch 70%, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bis 25 Jahre 80% ausmacht.

Kann ich die Austrittsleistung auch in bar beziehen?

Entscheidet sich der Arbeitnehmende ohne Weiterführung der freiwilligen beruflichen Vorsorge für die Austrittsleistung, kann diese frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bar bezogen werden.

Lohnt sich der Abschluss einer Lebensversicherung mit Einmalprämie?

Lebensversicherungen mit Einmalprämie sind nur in der freien Vorsorge in der Säule 3b möglich. Manchmal wird bei der Möglichkeit, die Austrittsleistung in bar zu beziehen, empfohlen, diese als Einmalprämie in eine Lebensversicherung mit Rentenzahlungen während einer begrenzten Zeit zu verwenden. Die Rentenzahlungen können dabei sofort vorgesehen sein oder aufgeschoben werden.

Vorab anzumerken ist, dass bei einem Bezug der Austrittsleistung aus der beruflichen Vorsorge die Steuern anfallen. Es kann also nur ein reduzierter Betrag als Einmalprämie verwendet werden. Einmalprämien unterstehen zudem der Stempelsteuer, d.h., 5% des verwendeten Kapitals kann nicht zur Finanzierung der Altersleistungen beigezogen werden. Im Gegenzug sind die Altersrenten aus einer solchen Versicherungspolice lediglich zu 40% als Einkommen zu versteuern.

Die privaten Lebensversicherungsgesellschaften verwenden zudem einen tieferen technischen Zinssatz, als ihn das BVG für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge vorsieht. Dagegen werden Überschüsse ausgerichtet, sofern solche beim Lebensversicherer anfallen. Die Berechnungsbeispiele der Lebensversicherer dazu in den Offerten sind aber nicht verbindlich. Der Versicherungsnehmer kennt lediglich die garantierte Altersrente zum Voraus, während er bei seiner Budgetberechnung mit der Berücksichtigung allfälliger Überschüsse sehr zurückhaltend sein sollte. Schliesslich verwenden die Lebensversicherer einen wesentlich tieferen Rentenenumwandlungssatz, als in der beruflichen Vorsorge vorgesehen ist. Die Verwendung des Altersguthabens zum Einkauf in eine Altersrente ist also stets kritisch zu prüfen.

Bei Lebensversicherungen mit Einmalprämie, welche eine Kapitalauszahlung vorsehen, sind bezüglich der Steuerbefreiung zudem die Einschränkungen zu beachten, wie sie in Kapitel 3 umschrieben sind (Mindestlaufzeit, Abschluss und Auszahlungsalter usw.).

Was ist bei Freizügigkeitskonten zu beachten?

Freizügigkeitskonten werden bei Banken oder Versicherungen errichtet. Zulässig sind maximal zwei Konten.

Die Regelung des Einlegerschutzes im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) sieht im Konkursfall einer Bank ein Konkursprivileg für Guthaben bis CHF 100 000.– vor, und zwar unabhängig weiterer Guthaben gegenüber der Bank. Zusätzlich zum Konkursprivileg haben sich die Banken der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen. Die Selbstregulierung wird durch die Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigt, wenn sie bis einen Maximalbetrag von CHF 6 Mrd. für die gesamthaft ausstehenden Beitragsverpflichtungen vorsieht. Wenn die Austrittsleistung über CHF 100 000.– liegt, denken Sie an eine Aufteilung. Zulässig sind aber lediglich zwei Konten, auch bei verschiedenen Banken oder bei Versicherungsgesellschaften und/oder Banken.

Freizügigkeitspolice bei Versicherungsgesellschaften sehen häufig ein prämienspflichtiges, aber gering erhöhtes Todesfallkapital bei verminderter Verzinsung vor. Die Frage des Einlegerschutzes stellt sich bei der Versicherungslösung nicht, da die anwartschaftlichen Ansprüche im Fall eines Konkurses nicht in die Konkursmasse gehen, sondern durch die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen befriedigt werden müssen.

Jedenfalls empfiehlt es sich, die obligatorischen und überobligatorischen Anteile auf zwei Freizügigkeitsvorrichtungen zu überweisen. Dies ermöglicht bei Bedarf einen gestaffelten Bezug und mildert bei den Auszahlungen die Progression bei der Besteuerung. Die Auszahlung wird in allen Kantonen gesondert vom übrigen Einkommen zu einem separaten Tarif besteuert.

Wie in der Säule 3a kann die Freizügigkeitsleistung auch vor Erreichen des Alters 60 (bei Frauen mit Alter 59) bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder bei einer Auswanderung in bar bezogen werden. Allerdings beschränkt sich die Barauszahlung bei einer Auswanderung in einen EU- oder EFTA-Staat grundsätzlich auf den Anteil der Freizügigkeitsleistung aus der überobligatorischen Vorsorge.

8. Wie weiter nach der vorzeitigen Pensionierung?

Kann ich nach der vorzeitigen Pensionierung weiterhin erwerbstätig bleiben?

Da die vorzeitige Pensionierung nicht gesetzlich vorgesehen ist, sondern nur reglementarisch vorgesehen werden kann, führt sie grundsätzlich nicht zum Ausschluss aus dem Erwerbsleben.

Dafür bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- Aufnahme einer neuen unselbstständigen Erwerbstätigkeit
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Bei der Aufnahme einer neuen unselbstständigen Erwerbstätigkeit kann die vorzeitig pensionierte Person auch erneut der beruflichen Vorsorge (BVG) bis Alter 65 unterstehen. Ihr Alterssparen beginnt von Neuem. Freiwillig vorzeitig pensionierte Arbeitnehmende haben keinen Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung (ALV). Sie benötigen nach der vorzeitigen Pensionierung für einen Anspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung eine ALV-pflichtige Erwerbstätigkeit von mindestens zwölf Monaten. Die Arbeitslosenentschädigung berechnet sich dann aufgrund des neuen durchschnittlichen Einkommens und beträgt 70%, bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern 80%.

Bei der Weiterführung des Arbeitsverhältnisses beim bisherigen Arbeitgeber ist zu beachten, dass ein vorzeitig Pensionierter nicht mehr in die berufliche Vorsorge (BVG) aufgenommen werden kann. Es kann sich dabei also lediglich um einen reglementarisch nicht zu versichernden Nebenverdienst handeln.

Darf ich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen?

Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit untersteht der Vorsorgenehmende nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Selbstständigkeit setzt aber neben anderem die Tätigkeit für mehrere Auftraggeber voraus. Die Anerkennung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgt ausschliesslich durch die AHV-Ausgleichskasse. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit führt zu keiner Beitragspflicht gegenüber der Arbeitslosenversicherung (ALV), entsprechend aber auch zu keinen Beitragszeiten und später der Möglichkeit eines Leistungsbezugs gegenüber der ALV.

Beispiel



Ein Arbeitnehmender will sich vorzeitig pensionieren lassen, um anschliessend für seinen früheren Arbeitgeber in gleichem oder reduziertem Umfang als Selbständigerwerbender tätig zu sein.

Dieses Vorhaben ist nur dann möglich, wenn die AHV-Ausgleichskasse den früheren Arbeitnehmenden als Selbständigerwerbenden anerkennt. Ist er nur für seinen früheren Arbeitgeber tätig, wird die AHV-Ausgleichskasse den Status als Selbständigerwerbenden regelmässig und zu Recht ablehnen.

Bei unfreiwillig vorzeitig pensionierten Arbeitnehmenden wird bei der Arbeitslosenversicherung der letzte Lohn vor der vorzeitigen Pensionierung für die Berechnung der Arbeitslosenentschädigung berücksichtigt, allerdings unter Anrechnung der Leistungen der beruflichen Vorsorge (BVG). Sie haben die Möglichkeit, einen Zwischenverdienst zu erzielen oder gegen Aufgabe der Arbeitslosenentschädigung wieder voll erwerbstätig zu werden.

9. Ist auch ein Aufschub der Pensionierung möglich?

Ein Aufschub der Alterspensionierung ist im Umfang der Fortführung der Erwerbstätigkeit möglich, sofern das Reglement dies vorsieht. Reglementarisch vorgesehen werden kann, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs weitergeführt wird. Eine Invalidisierung während dieses Aufschubs gibt keinen Anspruch mehr auf Invalidenleistungen. Vielmehr löst sie die Altersleistungen aus.

Der Aufschub erhöht jedenfalls die Altersrente durch einen höheren Rentenumwandlungssatz und das zusätzlich geäuftete Altersguthaben.

Kann ich die AHV-Rente auch aufschieben?

Ein Aufschub der AHV-Rente ist ebenfalls möglich, mindestens um ein Jahr und höchstens um fünf Jahre. Im Unterschied zum Vorbezug führt ein Aufschub zu einer Rentenerhöhung. Der Aufschub muss innerhalb eines Jahres seit Beginn der Rentenberechtigung erklärt werden. Sobald

die Rente mit rechtskräftiger Verfügung zugesprochen wurde oder wenn die Rentenzahlungen ohne Widerspruch entgegengenommen wurden, ist ein Aufschub nicht mehr möglich. Es empfiehlt sich, bereits im Antrag den Aufschub zu verlangen.

Eine aufgeschobene Rente kann nach einem Jahr jederzeit abgerufen werden. Die aufgeschobene Rente wird ab jenem Monat ausbezahlt, der dem Abruf folgt, sofern die rentenberechtigte Person nicht ausdrücklich einen späteren Auszahlungstermin verlangt.

Bei Erwerbstätigkeit bleibt die versicherte Person mit oder ohne Vorbezug auch über das ordentliche AHV-Alter hinaus beitragspflichtig. Dabei gilt ein monatlicher Freibetrag von CHF 1400.– (CHF 16800.–/Jahr [Stand: 2021]). Die Beiträge auf diesen Einkommen sind allerdings ab dem Kalenderjahr, nachdem das 65. Lebensjahr (bei Frauen das 64. Altersjahr) erreicht wurde, nicht mehr rentenbildend.

Zuschläge für aufgeschobene Altersrenten				
Aufschubsdauer				
von	und			
	0–2 Monaten	3–5 Monaten	6–8 Monaten	9–11 Monaten
1 Jahr	5,2%	6,6%	8,0%	9,4%
2 Jahren	10,8%	12,3%	13,9%	15,5%
3 Jahren	17,1%	18,8%	20,5%	22,2%
4 Jahren	24,0%	25,8%	27,7%	29,6%
5 Jahren	31,5%			

Darf ich in der Säule 3a auch nach der Pensionierung weitersparen?

Voraussetzung für das Sparen in der Säule 3a ist eine Erwerbstätigkeit. Solange der Vorsorgenehmende einer Vorsorgeeinrichtung (BVG) untersteht, kann er steuerbegünstigt zusätzlich CHF 6883.– (Stand: 2021) in die Säule 3a einzahlen. Untersteht er der beruflichen Vorsorge (BVG) nicht mehr, sind es 20% seines Netto-Einkommens, maximal CHF 34416.– (Stand: 2021). Diese Begrenzungen bestehen bei verheirateten Ehepaaren oder bei eingetragenen Partnern je Person, und nicht etwa pro Lebensgemeinschaft.

Das Weitersparen über die AHV-Altersgrenze in der Säule 3a ist selbst dann möglich, wenn bereits Altersguthaben vorbezogen worden sind, sofern der Vorsorgenehmende weiterhin erwerbstätig ist. Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters müssen diese Gelder aber ebenfalls bezogen werden.

Wer mit 70 Jahren (Frauen mit 69 Jahren) das Altersguthaben aus der beruflichen Vorsorge (BVG) als Kapital beziehen möchte, sollte Kapitalauszahlungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG) und des Säule-3a-Guthabens aus steuerlichen Gründen auf mehrere Kalenderjahre aufteilen. Massgebend zur progressiven Besteuerung von Kapitalzahlungen während mehrerer Jahre sind die kantonalen Steuergesetze.

Kann ich das Guthaben auf meinem Freizügigkeitskonto auch nach Erreichen der AHV-Altersgrenze beziehen?

Da die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) grundsätzlich mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters wegfällt, sind auch allfällige Guthaben der Freizügigkeitskonten spätestens mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters zu beziehen. Ein Aufschub der Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben ist nicht möglich.

Wie ist in meinem Todesfall für meine Hinterbliebenen gesorgt?

Von der **AHV** erhält die überlebende Witwe (nicht aber der Witwer ohne Kinder unter 18 Jahren) des Altersrentners eine Witwenrente, welche 80% der Altersrente ausmacht. Voraussetzung ist, dass die Ehe bis zum Tod mindestens fünf Jahre gedauert hat und die Witwe das 45. Altersjahr vollendet hat. Diese Witwenrente wird bei Erreichen des AHV-Alters durch die überlebende Ehegattin durch eine Altersrente in mindestens gleicher Höhe ersetzt. Kinder bis 18 Jahre, wenn in Ausbildung bis 25 Jahre, haben Anspruch auf Waisenrenten. Diese betragen 40% der Altersrente.

Auch das **BVG** sieht Hinterlassenenrenten vor. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner hat, sofern er älter als 45 Jahre ist und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat, Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente. Die Rente an den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner beträgt 60% der Altersrente. Kinder bis 18 Jahre, wenn in Ausbildung bis 25 Jahre, haben Anspruch auf Waisenrenten. Diese betragen 20% der Altersrente.

Im überobligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge (BVG) können Einschränkungen vorgesehen sein, im Besonderen, wenn die Ehe nach der Pensionierung geschlossen wurde. Es kann reglementarisch aber auch eine Hinterlassenenrente für Konkubinatspartner vorgesehen sein. Massgebend ist hier einzig das Reglement.

10. Checkliste: Vorzeitige Pensionierung

Achten Sie bei einer vorzeitigen Pensionierung auf folgende Punkte:

Checkliste



- Sieht das Reglement der Vorsorgeeinrichtung eine vorzeitige Pensionierung vor? Wenn ja, ab welchem Alter?
- In welcher Höhe wird die lebenslängliche BVG-Altersrente gekürzt?
- Hat die vorzeitige Pensionierung Einfluss auf die künftige AHV-Altersrente?
- In welcher Höhe wird gegebenenfalls eine AHV-Überbrückungsrente ausgerichtet?
- Muss sich der Vorsorgenehmer dafür einen Teil seines Altersguthabens anrechnen lassen?
- Wenn ja, welchen, und welche weitere Kürzung bewirkt diese Anrechnung?
- Leistet der Arbeitgeber bei einer unfreiwilligen Pensionierung eine Einzahlung in die Vorsorgeeinrichtung, um die Rentenkürzungen abzufedern?
- Reichen die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG), um den gewünschten Lebensstandard aufrechtzuerhalten?
- Welche Möglichkeiten bestehen bis zur ordentlichen Pensionierung zur Überbrückung des finanziellen Ausfalls?
- In welchem Rahmen kann der Vorsorgenehmer weiterhin erwerbstätig bleiben?
- Welche Vorteile bietet eine selbstständige Erwerbstätigkeit?
- Wie gestalten sich allenfalls die Leistungen der Arbeitslosenversicherung?
- Mit welchen finanziellen Belastungen ist zu rechnen?
- Wird das persönliche Vorsorgeziel erreicht?
- Kann das Wohneigentum auch nach einer vorzeitigen Pensionierung erhalten bleiben?
- Renten- oder Kapitalbezug?
- Was ist beim Bezug anderer Leistungen (Säule 3a und anderer Sparguthaben) zu beachten?

11. Stichwortregister

Abgangsentschädigung aus Arbeitsvertrag	9
AHV	
■ Altersleistungen der AHV	7
■ AHV-Beiträge, bei vorzeitiger Pensionierung	17
■ Vorbezug der AHV-Altersrente	10
Altersleistungen	
■ Altersleistungen der AHV	7
■ Altersleistungen der beruflichen Vorsorge (BVG)	8
■ Berechnung bei vorzeitiger Pensionierung	9
Arbeitslosenversicherung	25
Arbeitsunfähigkeit	20
■ Leistungen der IV	23
■ Leistungen der beruflichen Vorsorge (BVG)	23
Aufschub der Pensionierung	34
Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	30
Berechnung der BVG-Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung	9
Checkliste: Vorzeitige Pensionierung	37
Erwerbstätigkeit	
■ unselbstständige Erwerbstätigkeit nach der vorzeitigen Pensionierung	33
■ selbstständige Erwerbstätigkeit nach der vorzeitigen Pensionierung	34
Finanzielle Absicherung im Rentenalter	6
Finanzielle Belastungen bei vorzeitiger Pensionierung	17
Freiwillige Einzahlung des Arbeitgebers in die Vorsorgeeinrichtung	17
Freizügigkeitskonten	32
Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung)	30
Invalidität	
■ Leistungen der IV	21
■ Leistungen der beruflichen Vorsorge (BVG)	21
■ Teilinvalidität	23

Kapitalbezug.....	11
■ Kapital- statt Rentenbezug.....	12
■ Zeitpunkt der Geltendmachung.....	13
Lebensversicherung	
■ Säule 3a (gebundene Vorsorge).....	13
■ Säule 3b (freie Vorsorge).....	14
■ Einmaleinlage.....	32
Pensionierung	
■ Aufschub.....	34
Pensionierung, vorzeitige.....	24
■ Ablehnung.....	30
■ erzwungene vorzeitige Pensionierung.....	30
■ freiwillige.....	25
■ unfreiwillige.....	25
■ Zeitpunkt.....	11
Säule 3a: gebundene Vorsorge	
■ Bezug.....	13, 35
■ Weitersparen nach der Pensionierung.....	35
Säule 3b: freie Vorsorge (Lebensversicherungen)	
■ Bezug.....	14
■ Steuerpflicht.....	14
Selbstständige Erwerbstätigkeit.....	34
Steuerpflicht.....	14
Teuerung.....	8
Todesfall	
■ Leistungen der AHV.....	35
■ Leistungen der beruflichen Vorsorge (BVG).....	12, 35
Überbrückungsleistung gemäss ÜLG (in Kraft per 1. Juli 2021).....	29
Überbrückungsrenten.....	10, 27
Unfreiwillige vorzeitige Pensionierung.....	25
Vorsorgeziel.....	15
Vorzeitige Pensionierung	
■ freiwillige.....	25
■ unfreiwillige.....	25
Weiterversicherung nach Alter 58.....	26
Wohneigentum.....	15



WEKA Business Media AG

Hermetschloostrasse 77
8048 Zürich

Tel. 044 434 88 34
Fax 044 434 89 99

info@weka.ch
www.weka.ch